



BEZIRK HÖFE

ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG

für die Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen des Bezirkes Höfe

Dieses Regulativ regelt die Ausrichtung von Amtsgehältern, Entschädigungen und Sitzungsgeldern an die Mitglieder des Bezirksrates und der vom Bezirksrat gewählten Kommissionen. Gemäss BRB vom 20. April 2010 endet die Amtsdauer für Behörden- und Kommissionsmitglieder am 30. Juni und beginnt am 1. Juli.

I Entschädigungen für direkt gewählte Behördenmitglieder

1. Grundsatz Entschädigungen für direkt gewählte Behördenmitglieder

Den Bezirksratsmitgliedern und den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission wird eine feste Entschädigung ausgerichtet, welche ihre zeitlichen Aufwendungen sowie Verantwortung bei der Aufgabenerfüllung entschädigt (gem. Anhang I und II).

Als Basis für die Bemessung der Honorare der Bezirksräte wird von einer jährlich zu definierenden Jahresbesoldung ausgegangen (siehe Anhang II). Die Höhe des Honorares je Bezirksratsmitglied richtet sich nach seinem Pensum. Die Aufteilung der Pensen wird jährlich am Strategieworkshop je nach geplanten Projekten neu definiert und ist der Entschädigungsordnung jeweils angehängt (gem. Anhang I).

Die Entschädigung der Rechnungsprüfungskommission erfolgt mit einer Pauschale (gem. Anhang II).

2. Umfang der Aufgabenerfüllung

Mit diesen festen Entschädigungen werden die Aufgaben gemäss Funktionsbeschriebe und Pflichtenhefter der Bezirksräte (BRB vom 12. Dezember 2017) finanziell abgegolten. Dies sind insbesondere:

Aktenstudium, Vorbereitungen und Durchführung der Sitzungen/Besprechungen, ordentliche Bezirksratssitzungen, Bezirksversammlungen, regelmässig stattfindende Tagungen, Weiterbildungskurse, Arbeiten auf der Bezirksverwaltung, ständige Kommissionssitzungen, Begehungen und Stellvertretungsaufgaben für andere Ressortleiter im üblichen Umfang. Ressort- und Bezirksratsbezogene Delegationen gehören zur Pflicht des Bezirksrates und sind ebenfalls mit dem Honorar abgedeckt.

3. Spesenpauschale

Zur Deckung der Unkosten werden den Bezirksräten Spesen im Umfang von 5 % ihres jährlichen Honorares ausgerichtet. Darüber hinaus werden den Bezirksrats-Mitgliedern keine weiteren Spesen ausgerichtet. Diese sind mit dem Honorar und der Spesenpauschale abgegolten.

4. Umgang mit Entschädigung der vom Bezirksrat delegierten Mandatsträger

Erhalten die vom Bezirksrat aus seiner Mitte gewählten Verwaltungsräte ein Grundhonorar, ist dieses an die Bezirkskasse abzuliefern. Sitzungsgelder und Spesen der vom Bezirksrat delegierten Bezirksräte in Verwaltungsräten sind nicht abzugeben.

5. Entschädigung für Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission erhält eine Pauschale (siehe Anhang II). Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Aufgaben und Spesen der Rechnungsprüfer abgedeckt.

II Entschädigungen für Kommissionsmitglieder und Mitglieder in Arbeitsgruppen (Die Entschädigungen für die Schlichtungsbehörde ist in einem separaten Reglement festgelegt)

Die Mitglieder der bezirksrätlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie der Bezirksweibel erhalten für Kommissions- und Arbeitsgruppensitzungen, sowie repräsentative Verpflichtungen Sitzungs- resp. Halbtages und Taggelder und eine Entschädigung für gefahrene Kilometer zu den Sitzungsorten (siehe Anhang II). Mitglieder der Wirtschaftsförderungskommission und vom LEK werden entschädigt, sofern diese nicht von den Gemeinden bestellt/entschädigt werden.

Mit diesen Entschädigungen sind insbesondere folgende Aufgaben finanziell abgegolten: Aktenstudium, Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen, Teilnahme an kurzen, ressortgebundenen Besprechungen (bis zu 1 Stunde), Fahrtentschädigung.

Für Arbeiten, welche einen ausserordentlichen Aufwand der Kommissionsmitglieder und Arbeitsgruppen erfordern, wird eine Entschädigung pro geleistete Stunde ausgerichtet (kleinste Einheit = $\frac{1}{4}$ Std.) gemäss Anhang II.

Bei Verwaltungsmitarbeitenden werden nach 17.00 Uhr in ihrer Funktion verrichtete Arbeiten, die zu ihrem Berufsauftrag gehören, zu ihrer Arbeitszeit gerechnet. Im Einzelnen sind dies:

- Verfassen von Protokollen
- Moderation/Leitung der Veranstaltung
- Catering
- Logistik

Für repräsentative Funktionen oder Anwesenheiten ohne erhöhtem Aufmerksamkeitsgrad wie Networking wird Sitzungsgeld ausgerichtet.

III Weitere Bestimmungen

1. AHV-Beiträge

Die AHV-Beiträge für die Honorare und Stundenvergütungen werden je hälftig vom Behörden-/Kommissionsmitglied und vom Bezirk entrichtet.

2. PK-Beiträge

Wenn die Summe der Entschädigung (exklusive Spesen) die BVG-Schwelle überschreitet, dann wird das Behördenmitglied BVG-pflichtig. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche im BVG und dem Vorsorgeplan geregelt sind, sind zu berücksichtigen.

3. Prozess / Auszahlung

direkt gewählte Behördenmitglieder:

Die Höhe der Jahresbesoldung sowie die Höhe der Pensen der einzelnen Behördenmitglieder werden jeweils jährlich am Strategieworkshop für das folgende Kalenderjahr mittels Bezirksratsbeschluss festgelegt. Daraus abgeleitet werden die Honorare der einzelnen Bezirksräte definiert. Die Auszahlung der Honorare an Bezirksratsmitgliedern erfolgt jeweils monatlich. Austretende Verwaltungsräte werden pro rata temporis entschädigt. Mit dem Ausscheiden aus dem Bezirksrat Höfe wird auch der VR-Sitz des betreffenden Bezirkrates hinfällig.

Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:

Die Auszahlung der Entschädigung für die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erfolgt halbjährlich jeweils mit den Lohnzahlungen Ende Juni und Ende Dezember.

Mitglieder der bezirksrätlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Mitglieder der bezirksrätlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie der Bezirksweibel geben ihren Anspruch auf Sitzungsgelder sowie den Anspruch auf km-Entschädigung via Excel-Formular dem Kommissions- bzw. Arbeitsgruppenpräsidium ein. Das Kommissions- bzw. Arbeitsgruppenpräsidium kontrolliert die Liste und gibt sie der Ratskanzlei bis spätestens 10. Juni, bzw. 10. Dezember frei. Die Ratskanzlei bereitet die eingegangenen Entschädigungsformulare auf und gibt sie zusammen mit dem Bezirksammann zur Auszahlung an das Kassieramt frei.

4. Inkrafttreten

Dieses Regulativ tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle früheren Beschlüsse bezüglich Amtsgehalt, Sitzungsgelder und Spesen für die Mitglieder des Bezirksrates, des Bezirksweibels und der bezirksrätlichen Kommissionen und hebt den BRB vom 12. Februar 2002 bezüglich Entschädigung der vom Bezirksrat delegierten Mandatsträger auf.

IV Anhang

Anhang I: Aufstellung der Pensen / Jahresbesoldung Bezirksrat

Anhang II: Aufstellung der Entschädigungen

V Änderungen

Anhang II, Anpassung Pauschale Präsident RPK (BRB vom 2. April 2019)

Bezirksrat Höfe

Der Bezirksammann



Meinrad Kälin

Die Ratschreiberin



Claudia von Euw

